

Wegzug aus Deutschland in die Schweiz

Der Europäische Gerichtshof hat am 26. Februar 2019 entschieden, dass die deutsche Wegzugsbesteuerung (unter gewissen Voraussetzungen) gegen das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz verstösst.

Ausgangslage

Ein deutscher Staatsangehöriger war zu 50 % an einer Schweizer Gesellschaft beteiligt und er war zugleich deren Geschäftsführer. 2011 zog er in die Schweiz. Mit dem Wegzug löste er nach Ansicht des deutschen Fiskus die Wegzugssteuer nach § 6 Aussensteuergesetz aus. Dagegen wehrte sich der Steuerpflichtige.

Die Wegzugssteuer basiert auf der Fiktion, dass der Steuerpflichtige seine Gesellschaft bei einem Wegzug «verkauft» und damit den steuerbaren Kapitalgewinn realisiert und versteuern muss – obwohl er gar nicht verkauft. Diese Regelung führt dazu, dass der Steuerpflichtige Steuern bezahlen muss, obwohl er gar keine Liquidität erhält. Wenn er nicht über ausreichende andere Mittel verfügt, kann er faktisch nicht wegziehen, ohne die Gesellschaft zu verkaufen.

Entscheid des EUGH

Am 11. März 2004 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die französische Wegzugssteuer gegen das EU-Recht verstosse, wenn der Wegzug in ein anderes EU-Land (konkret Belgien) erfolge. Die Besteuerung müsse zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet werden bis zu einem allfälligen effektiven Verkauf der Beteiligung. In der Folge wurde kontrovers diskutiert, ob bei einem Wegzug aus einem EU-Land in die Schweiz eine Wegzugsbesteuerung zulässig sei oder nicht.

Diese Frage hat der Europäische Gerichtshof nun für die deutsche Wegzugssteuer Deutschland geklärt. Der Entscheid dürfte allerdings auch für die anderen EU-

Länder gelten, die eine vergleichbare Wegzugsbesteuerung kennen. Deutschland darf somit keine Wegzugssteuer erheben, wenn ein Steuerpflichtiger aus Deutschland in die Schweiz (nicht aber in andere Drittstaaten) zieht, sofern er hier einer Erwerbstätigkeit in einer eigenen Gesellschaft nachgeht. Vielmehr muss die Steuer gestundet werden und darf erst erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige die Gesellschaft effektiv verkauft. (Noch) nicht geklärt ist, ob, wie im vorliegenden Fall, zwingend eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgenommen werden muss.

Fazit

Es ist nun abzuwarten, welche Konsequenzen die deutschen Steuerbehörden aus dem Entscheid ziehen werden. Der Entscheid des Europäischen Gerichtshofes eröffnet allenfalls Planungsmöglichkeiten. Wenn ein Unternehmer aus einem EU-Land, das eine Wegzugsbesteuerung kennt, in die Schweiz umziehen möchte, kann er unter Umständen von einem Steueraufschub profitieren. Verkauft er die Unternehmung später, kommt es allerdings zu einer Besteuerung. Wenn eine familieninterne Nachfolge geplant ist, wäre zu prüfen, wie die Situation bei den Erbschaftssteuern ist. Während die meisten Kantone in der Schweiz keine Erbschaftsteuer für Kinder kennen, erheben verschiedene Länder der EU Steuern bei Schenkungen und Erbschaften an Kinder. In einem Entscheid vom 11.12.2003 hat der EUGH entschieden, dass die europäischen Grundfreiheiten unter EU Ländern uneingeschränkt auch auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern Anwendung finden. Es fragt sich, ob das künftig auch gegenüber der Schweiz gelten wird.

Christoph Beer
Advokat eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 22. Mai 2019